

Staatliches BSZ Traunstein · Schnepfenluckstraße 12 · 83278 Traunstein

Schnepfenluckstraße 12
83278 Traunstein

Telefon: 0861 – 98 60 00
Telefax: 0861 – 64 512

Internet:
www.bsz-traunstein.de

E-Mail:
info@bsz-ts.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Goe/Sei

Datum:

01.12.2021

Prüfung für andere Bewerber*innen an der BFS für Kinderpflege nach § 71 BFSO im Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber für die Externe Prüfung Kinderpflege,

Sie interessieren sich als andere Bewerber*in die Abschlussprüfung an der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abzulegen.

Zu Ihrer Information stellen wir Ihnen folgende Unterlagen bereit:

- **Zulassungsvoraussetzungen**
- **Infos zu praktischen und schriftlichen Prüfungen mit vorgegebenen Prüfungsterminen 2022 für alle schriftlichen Prüfungen**
- **Auszug aus der Berufsfachschulordnung (BFSO)**
- **Bücherliste zur Vorbereitung**
- **Unterlagenliste (bitte vollständig ausfüllen und unterschrieben den Bewerbungsunterlagen beilegen)**
- **Vorlage für das ärztliche Attest**
- **Nachweis über Masernschutz-Impfstatus gemäß § 20 Abs. 9 IfSG**
- **Hinweis: Zu allen Veranstaltungen und Prüfungen gelten die jeweils gültigen Hygiene- und Impfvorschriften an staatl. Schulen.**

Für weitere Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Frau Seidel, als Ansprechpartnerin für andere Bewerber*innen Kinderpflege (sog. Externe Bewerber*innen) und richten Sie Ihre Anliegen per E-Mail an christine.seidel@bsz-traunstein.de.

Mailen Sie Ihren aktuellen und lückenlosen Lebenslauf mit, damit wir Sie gezielt beraten können. Frau Seidel setzt sich dazu mit Ihnen per E-Mail oder telefonisch in Verbindung.

Um Zeitverzögerung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie Ihre **Bewerbungsunterlagen bereits im Januar 2022 an der Berufsfachschule für Kinderpflege einzureichen**.

Die Zulassung zur Prüfungsteilnahme erfolgt nur, wenn Ihre Unterlagen **der Schule fristgerecht und vollständig am 01. März 2022 vorliegen**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Götzinger, OStD
Schulleiter

gez. Christine Seidel, OStRin
Ansprechpartnerin Externen Prüfung Kinderpflege

6 Anlagen (= 7 Seiten)

§ 71 BFSO Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber*innen für die Prüfung Staatl. geprüfte Kinderpflegerin/geprüfter Kinderpfleger

Abs. 2. Die Zulassung ist schriftlich **von Januar bis spätestens 01. März** bei einer öffentlichen BFS für Kinderpflege zu beantragen. Unterlagen, die am 01. März unvollständig sind, ziehen eine Ablehnung der Teilnahme nach sich.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. **Bewerbungsanschreiben mit Unterschrift**
2. **Kopie der Geburtsurkunde / des Ausweises (lesbar) ggf. Meldebescheinigung**
3. **Lebenslauf mit persönlichen Daten und der Religionszugehörigkeit, genauen Daten des Schulbesuchs und -abschlusses sowie des beruflichen Werdegangs mit Unterschrift**
4. **Schulabschlusszeugnis und Ausbildungsabschlusszeugnis (ggf. Kopie des Schreibens der Zeugnisanerkennungsstelle bei nichtdeutschen Abschlüssen und Bescheinigung der Deutschqualifikation B2 bzw. C1) in beglaubigter Abschrift**
5. **Nachweise über die nach Absatz 4 erforderliche Vorbildung (800 Stunden Praktika).**

Die Zulassung an der BFS für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Mittelschulabschluss und die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus; außerdem muss der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der BFS für Kinderpflege gleichwertig sind

- Nachweis eines Praktikums von mindestens 800 Zeitstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung (wie Kindergarten, -krippe, ..., die von einer Erzieherin geleitet wird)

Der Nachweis muss **im Original** über die pädagogische Tätigkeit in einer detaillierten Tätigkeitsbeschreibung und der geleisteten Gesamtstunden **klar dokumentiert** sein.

Bewerber*innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen zudem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift **mindestens auf dem Niveau B2 (besser C1) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache** verfügen.

6. **Erklärung über Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme (z. B. Bfz...)**
7. **Erweitertes amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate = ab 01.12.)**
8. **Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate = ab 01.12.), das ausweist, dass der/die Bewerber*in für den ausgewählten Beruf geeignet ist (Vorlage) mit Nachweis über den Masernschutz-Impfstatus gemäß § 20 Abs. 9 IfSG**
9. **Teilnahmeerklärung, ob bzw. wann und mit welchem Ergebnis sich der/die Bewerber*in bereits der Abschlussprüfung an einer BFS für Kinderpflege unterzogen hat**
10. **Erklärung zur Vorbereitung, wie Sie sich in den einzelnen Fächern vorbereitet haben und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden**
11. **Haftpflichtversicherungsnachweis für den Zeitraum der Prüfung (15.04. – 31.07.)**
12. **Kopie der aktuellen Infektionsschutzbelehrung**
13. **Bescheinigung der Einrichtung, an der die praktische Prüfung abgelegt wird (nur im Landkreis: RO, TS und BGL möglich)**

§ 71 (6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

§ 71 (7) Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule.

Die Entscheidung über die Zulassung wird Anfang März schriftlich mitgeteilt.

Prüfungstermine für andere Bewerber*innen in der Kinderpflege

1. Schriftliche Prüfung 2022

Voraussichtliche Prüfungstermine:

- | | | |
|---|----------------|--|
| • Rechtskunde | 45 Minuten | Mo. 09.05.2022
10:00 – 10:45 Uhr |
| • Ökologie und Gesundheit | 45 Minuten | Mi. 11.05.2022
10:00 – 10:45 Uhr |
| • Mathematische-naturwissenschaftliche Erziehung | 45 Minuten | Mi. 11.05.2022
11:30 – 12:15 Uhr |
| • Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde | 45 Minuten | Mo. 16.05.2022
10:00 – 10:45 Uhr |
| • Religionslehre und -pädagogik bzw. Ethik und ethische Erziehung | 45 Minuten xx) | Mi. 18.05.2022
10:00 – 10:45 Uhr |
| • Säuglingsbetreuung | 45 Minuten | Mi. 18.05.2022
11:30 – 12:15 Uhr |
| <u>Abschlussprüfung</u> (gemeinsam mit allen Abschlusschüler*innen der Kinderpflege) | | |
| • Pädagogik und Psychologie | 90 Minuten x) | Di. 28.06.2022
8:30 – 10:00 Uhr |
| • Deutsch und Kommunikation | 90 Minuten x) | Mi. 29.06.2022
8:30 – 10:00 Uhr |

Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfungskandidat*in ca. 5 Minuten.

Die mit x) versehenen Fächer sind Bestandteil der **regulären Abschlussprüfung**. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

Die Prüfungstermine und die Prüfungsinhalte **der übrigen Fächer** werden vom Prüfungsausschuss der Schule festgelegt und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Näheres erfahren Sie bei der **Informationsveranstaltung** im März/April 2022, zu der Sie ab 19. März schriftlich eingeladen werden. Wir weisen auf die **bestehende Anwesenheitspflicht** hin.

xx) Bewerber*innen, die konfessionslos sind oder einer anderen Konfession als röm. katholisch oder evangelisch angehören, legen die Prüfung im Fach Ethik und ethische Erziehung ab.

2. **Praktische Prüfung**

am BSZ Traunstein (Prüfungseinteilung wird erst im März festgelegt):

- | | |
|---|-----------------|
| • Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung | 30 – 60 Minuten |
| • Werkerziehung und Gestaltung | 30 – 60 Minuten |
| • Musik und Musikerziehung | 30 – 60 Minuten |
| • Sport- und Bewegungserziehung | 30 – 60 Minuten |
| • Hauswirtschaftliche Erziehung | 120 Minuten |

in der Einrichtung:

- SP-Prüfung (Kindergarten, -krippe) 30 – 40 Minuten (erste und zweite Juliwoche)
plus 20 – 30 Minuten Reflexionsgespräch

Auszug aus der BFSO vom 18. Juni 2021 für andere Bewerber

§ 71 BFSO Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber (Kinderpflege)

(1) ¹Als andere Bewerberin und anderer Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule und an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege können zugelassen werden:

1. wer keiner Schule angehört, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
2. wer an der besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen kann, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Berufsfachschule für Sozialpflege, einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. einer Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) ¹Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit den Daten des Schulbesuchs,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Abs. 3 bis 6 erforderliche Vorbildung,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis und
7. für den Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

³Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

(3) ¹Die Zulassung an der Berufsfachschule für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule voraus. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, ist auch die Vollendung des 21. Lebensjahres Zulassungsvoraussetzung. ³Der Lebens- und Berufsweg muss in diesen Fällen erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind; dazu sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen; das Staatsministerium kann zu diesem Zweck einen zentralen Deutschtest durchführen und hierzu die näheren Einzelheiten festlegen. ⁵Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache.

2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder

3. einen zentralen Deutschtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.

⁶Ungeachtet der Sätze 2 bis 5 kann zugelassen werden, wer

1. im laufenden Schuljahr das ein- oder zweijährige Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik besucht oder abgeschlossen hat oder
2. das sozialpädagogische Einführungsseminar erfolgreich abgeschlossen hat und keine Fachakademie für Sozialpädagogik besucht.

.....

(6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte

Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

(7) ¹Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt der Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

§ 72 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach §§ 60 bis 63 teil.

(2) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in

- a) Religionslehre und Religionspädagogik,
- b) Politik und Gesellschaft und Berufskunde,
- c) Ökologie und Gesundheit,
- d) Rechtskunde,
- e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
- f) Säuglingsbetreuung und

2. eine praktische Prüfung in

- a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
- b) Werkerziehung und Gestaltung,
- c) Musik und Musikerziehung sowie
- d) Sport- und Bewegungserziehung
mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten,
- e) Hauswirtschaftliche Erziehung mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

²Absolventinnen und Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung in den folgenden Fächern ab:

1. Religionslehre und Religionspädagogik,
2. Politik und Gesellschaft und Berufskunde,
3. Rechtskunde,
4. Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
5. Sport- und Bewegungserziehung,
6. nach Wahl des Prüflings
 - a) Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie
 - b) Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁴Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

...

(7) §§ 55 bis 70 gelten entsprechend, soweit §§ 71 bis 74 nichts anderes bestimmen.

§ 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Bücherliste für die Prüfung für „Andere Bewerber*innen“

- ⇒ **Grundlage ist der „Lehrplan für die Berufsfachschule für Kinderpflege“, sowie**
⇒ **„Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“, BELTZ Verlag, Weinheim und Basel Auflage 5, 2012**

Fach	Literaturempfehlung
Deutsch und Kommunikation:	<ul style="list-style-type: none"> - Hufnagel, G.: Sprachpraxis - Deutschbuch für berufliche Schulen, 2012, Bildungsverlag EINS - Langenmayr, M., ter Haar, C.: Kompetenzen Deutsch für sozialpäd. Berufe, 2017, Bildungsverlag EINS
Pädagogik und Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Hagemann, C. (Hrsg.): Pädagogik / Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung, 2017, Bildungsverlag EINS
Praxis- und Methodenlehre:	<ul style="list-style-type: none"> - Finkenzeller u. a.: „Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik“ für die sozialpädagogische Erstausbildung, 2017, Bildungsverlag EINS
Ökologie und Gesundheit:	<ul style="list-style-type: none"> - Schauer, Thomas, Gesundheit und Ökologie, 2016, Cornelsen Verlag - Höll-Stüber / Hoenig Drost: Gesundheit und Umwelt im pädagogischen Alltag, 2019, Verlag Handwerk und Technik - Nugel, S.: Biologie u. Gesundheitserziehung für die sozialpädagogische Ausbildung, 6. Auflage, Bildungsverlag EINS
Mathematische-naturwissenschaftliche Erziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - Dallhaus: Basiswissen Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, 2011, Bildungsverlag EINS - Lück, G.: Handbuch der naturwissenschaftlichen Bildung, Herder Verlag - Einfache Experimente für Vorschulkinder über Experimente für Kinder z. B. Spiel das Wissen schafft von Ravensburger oder andere
Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde (= Sozialkunde): (ein Buch ist ausreichend)	<ul style="list-style-type: none"> - Schöffel u. a.: bayern@sozialkunde.de (Schulbuch für berufliche Schulen), 2015, Verlag Handwerk und Technik - Gleixner u. a.: Demokratie gestalten, 5. Auflage, 2014, Verlag Europa Lehrmittel - Eding, A.: Netzwerk Politik, 12. Auflage, 2015, Bildungsverlag EINS
Rechtskunde:	<ul style="list-style-type: none"> - Hundmeyer, S.: Recht für Erzieherinnen und Erzieher, JK Verlagsunion - Doll, E.: Rechtskunde für sozialpädagogische Berufe, 2015, Bildungsverlag EINS - Stascheit, U.: Gesetze für Sozialberufe, neue Auflage 2020/21, fhv Fachhochschulverlag
Religion und Religionserziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - Hrsg.: Hugoth, Kaupp u. a.: Katholische Religionspädagogik für sozialpädagogische Berufe, 2015, Bildungsverlag EINS (Eignet sich auch die Vorbereitung in anderen Konfessionen wie evangelisch)
Ethik und ethische Erziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - Bräuning, L. u. a.: Tatort Leben. Ethik für berufliche Schulen, 3. Auflage 2010, Verlag Handwerk und Technik - Goebel, u. a.: Lebenspuzzle Ethik für berufliche Schulen, 1999, Kieser Verlag
Musikerziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - Merget, G.: Musik erleben, 2019, Bildungsverlag EINS
Säuglingsbetreuung:	<ul style="list-style-type: none"> - Diekert, K.: Säuglingsbetreuung Sozialpädagogik, 2015, Cornelsen Verlag - Dr. Gerner: Vom Säugling zum Kleinkind, 2015, Verlag Handwerk und Technik

Stand: Schuljahr 2020/21

Kontakt über: christine.seidel@bsz-traunstein.de

Unterlagenliste zur Prüfung Externe Bewerber*innen Kinderpflege 2022

Nachname, Vornamen	geb.:
Adresse:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Handy:	
Familienstand: Kinder mit Altersangabe:	
Konfession: röm.-katholisch <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> Ethik <input type="checkbox"/> = Sonstige:	
○ Bewerbungsanschreiben mit Unterschrift mit aktuellen Kontaktdaten	
○ Unterschriebener Lebenslauf (lückenlos und genau datiert) mit aktuellem Lichtbild	
○ Originale der Praktikumsnachweise mit Tätigkeitsbeschreibung (wie Arbeitszeugnis) von mind. 800 Zeitstunden der zugelassenen sozialpädagogischen Einrichtung (z. B. Kita). Bitte listen Sie bei verschiedenen Praktikumsstellen die Einrichtungen mit Stundenzahl auf.	
○ Lesbare Kopie des Ausweises ggf. Meldebescheinigung (bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit)	
* Beglaubigungen	- Originale bei Nicht-Muttersprachler*in E:
* Schulabschlusszeugnis	- <u>Zeugnisanerkennungsschreiben:</u>
* Berufsausbildungsabschlusszeugnis	- <u>Deutschtest:</u> B2 / C1 / _____
○ Erweitertes amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate zum 01.03.)	
○ Ärztliche Bescheinigung über physische und psychische Eignung für einen sozialpädagogischen Beruf (nicht älter als 3 Monate = ab 01.12., siehe Vorlage)	
○ Nachweis des Masernschutz-Impfstatus nach § 20 Abs. 9 IfSG	
○ Erklärung über erstmaliger Teilnahme an den Abschlussprüfungen bzw. bei Wiederholung: erstmalige Teilnahme an der Prüfung: _____, BFS:	
○ Schriftliche Erklärung über die Art der Vorbereitung	
○ ggf. <u>Weiterbildungsmaßnahme oder Umschüler*in</u> bfz oder: _____ Einverständniserklärung der Weitergabe der Prüfungsergebnisse bfz: ja/nein	
○ Kopie der Haftpflichtversicherung (Einzahlungsbeleg für Prüfungszeit bis 31.7.2022)	
○ Kopie der aktuellen Infektionsschutzbelehrung	
○ Bescheinigung der Einrichtung (mit Stempel), an der die praktische Prüfung abgelegt werden kann. Name des Kindergartens: _____ Adresse: _____ E-Mail: _____ Homepage: _____ Leitung: _____ Telefon- und Faxnummer: _____	

Datum _____ **Unterschrift** _____ **Abgabe der Unterlagen im Januar 2022**

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die **gesundheitliche Eignung** für den Beruf „**Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ staatlich geprüfter Kinderpfleger**“

zur Vorlage bei der Berufsfachschule für Kinderpflege, Schnepfenluckstr. 12, 83278 Traunstein

Frau/Herr:

geb. am:

in:

Anschrift:

Vorinformationen für die/den untersuchende/n Ärztin/ Arzt und die/den Untersuchte/n:

Dieses Zeugnis über die **gesundheitliche Eignung** ist nach der Berufsfachschulordnung für Kinderpflege BFSO § 26 (1) Aufnahmeverfahren die **Voraussetzung für die Zulassung zur Externe Prüfung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatlich geprüften Kinderpfleger.**

Die praktische Berufsausbildung zum / zur Kinderpfleger/in findet in Einrichtungen für Kinder

- ✓ unter drei Jahren (Kinderkrippen)
- ✓ für Kinder von 3 – 6 Jahren (Kindergärten)
- ✓ für Kinder im Grundschulalter (Hort) statt.

Dafür benötigen die Bewerber*innen die **physische, psychische und kognitive Befähigung**, folgende Tätigkeiten nach Anleitung **eigenständig** auszuführen:

- ✓ Betreuung und Förderung einzelner Kinder und Teilgruppen während der Spielzeiten im Haus und im Freien,
- ✓ Betreuung von Kindern während der Mahlzeiten bzw. der Ruhezeiten;
- ✓ Förderung von einzelnen Kindern bzw. Teilgruppen, insbesondere im sprachlichen, motorischen, sozialen Bereich;

Die Bewerber*innen sollen kontaktfreudig auf Kinder und Erwachsene zugehen können und über ausgeprägte soziale Fähigkeiten verfügen. Im beruflichen Alltag erfahren sie viele Konfliktsituationen mit Kindern. Sie sind einem erheblichen Lärmpegel ausgesetzt und brauchen eine gute körperliche Konstitution (Heben und Tragen von Kleinkindern, Sitzen auf niedrigen Stühlen, Durchführen einer Turnstunde mit Kindern usw.). Eine Befreiung vom Fach Sport- und Bewegungserziehung ist an der BFS für Kinderpflege grundsätzlich nicht möglich. Da es sich um ein fachpraktisches Pflichtfach handelt, besteht Teilnahmepflicht.

Die psychische Belastbarkeit ist von besonders großer Bedeutung.

Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die/ der Untersuchte aus ärztlicher Sicht **körperlich, geistig und seelisch** für die oben genannten Tätigkeiten

geeignet.

nicht geeignet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift & Stempel der Ärztin/des Arztes